



Amt der Wiener Landesregierung

BM für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Rathaus
1082 Wien
Telefon +43 1 4000 82126
Fax +43 1 4000 99 82120
post@mdgb.wien.gv.at
wien.gv.at

MDK -557841-2020-5
Parlamentarische Anfrage Nr. 2506/J betreffend
Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des COVID- 19
Maßnahmengesetzes sowie des Epidemiegesetzes
zu GZ: 2020-0.406.260

Wien, 22. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachhang zum Schreiben vom 17. Juli 2020, MD-BF – 353285/20, wird die Stellungnahme der Landespolizeidirektion Wien vom 20. Juli 2020 zur parlamentarischen Anfrage weitergeleitet.
Die verspätete Übermittlung möge bitte nachgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landesamtsdirektor

Mag. Thomas Sedlak

Beilage

Nachrichtlich:
MD-BF



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

 **Landespolizeidirektion
Wien**

polizei.gv.at

An das
Amt der Wiener Landesregierung
Rathaus
zH Herrn Mag. Thomas SEDLAK
1082 Wien

post@mdgb.wien.gv.at

Büro Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten
Referat Grundsatzangelegenheiten
Rat Mag. Schütz

+43 1 313 10-71206
Fax +43 1 313 10-71209
Schottenring 7-9, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an LPD-W-Ref-Grundsatzangelegenheiten@polizei.gv.at zu richten

Per Mail!

Geschäftszahl: **PAD/20/1152388/1/AA**

Ihr Zeichen: MDK-557841-2020-1

Parlamentarische Anfrage Nr. 2506/J vom betreffend „Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie des Epidemiegesetzes“

Die Landespolizeidirektion Wien erlaubt sich zu der seitens des Amts der Wiener Landesregierung anher übermittelten obigen Parlamentarischen Anfrage wie folgt Stellung zu nehmen:

Es darf mitgeteilt werden, dass von der Landespolizeidirektion Wien im Zeitraum vom 11. April 2020 (Karfreitag) bis 14.07.2020, 18:30 Uhr, 3.000 Organstrafverfügungen nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz und 39 Organstrafverfügungen nach dem Epidemiegesetz 1950 ausgestellt wurden.

Betreffend weiterer Untergliederungen im Hinblick auf die einzelnen Tatbestände des COVID-19 Maßnahmengesetzes bzw. den weiteren Fragestellungen der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage werden keine Statistiken geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Wien, am 20. Juli 2020
Der Landespolizeipräsident:
Gez. i.V. Mag. Eigner eh.

